

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 23. April 1951 | Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951	303
13. 4. 51	Preisverordnung Nr. 140 — Verordnung über Änderung der Preisverordnung Nr. 20 über die Regelung der Preise für Brillengläser	304
17. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des neuen Außenhandelsverfahrens für Export .....	304
	Berichtigungen .....	304

### Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951.

Vom 10. April 1951

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 1. Februar 1951 über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1951 (GBl. S. 67) wird über die Verteilung von Erntebindegarn durch die Vereinigungen der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaften) e. G. — VdGB (BHG) e. G. — folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Zuteilung von Erntebindegarn aus der Produktion zur Ernte 1951 erfolgt ausschließlich für Mahdzwecke.

#### § 2

Das Bezugsrecht gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 1. Februar 1951 bezieht sich auf Flächen, für die mit der Maschinen-Ausleih-Station (MAS) Mahdverträge nicht abgeschlossen sind und nicht abgeschlossen werden.

#### § 3

Von den VdGB (BHG) e. G. ist Erntebindegarn grundsätzlich nur für solche Ernteflächen auszugeben, die von der MAS nicht gebindert werden. Anderslautende Bezugsberechtigungen dürfen nicht beliefert werden. »

#### § 4

Jede MAS hat sich vor Abschluß von Mahdverträgen mit landwirtschaftlichen Betrieben, die bereits durch die VdGB (BHG) e. G. Erntebindegarn bezogen haben, eine Bestätigung der betreffenden VdGB (BHG) e. G. vorlegen zu lassen, aus der hervorgeht, daß die entsprechenden Mengen Erntebindegarn an die VdGB (BHG) e. G. zurückgegeben wurden. Eine Rückgabe bereits bezogenen Erntebindegarns ist jedoch nicht zu fordern bis zur Höhe von 5 kg pro ha, Erntefläche, die nicht von der MAS gebindert wird, ömäß Abschnitt III „Zu § 1 Abs. 3“ Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1951 (GBl. S. 68) ist die MAS verpflichtet, den Abschluß von Mahdverträgen in vorgeschriebener Form auf den Anbaubescheiden der landwirt-

schaftlichen Betriebe zu bestätigen. Leiter von MAS, die Verstöße gegen diese Bestimmungen dulden, sind in jedem Falle zur Verantwortung zu ziehen.

#### § 5

Die Auslieferung von Erntebindegarn in Höhe des allgemeinen Bezugsrechtes (4 kg pro Hektar Getreide- und Winter Ölfrucht-Anbaufläche laut Anbaubescheid des landwirtschaftlichen Betriebes), jedoch unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 4 dieser Durchführungsbestimmung, hat bis zum 30. Juni 1951 zu erfolgen. Erst nach diesem Termin erfolgt eine zusätzliche Verteilung von mindestens 1 kg Erntebindegarn pro Hektar, so daß jeder landwirtschaftliche Betrieb zur Mahd der Ernte 1951 insgesamt 5 kg Erntebindegarn pro Hektar, die Mehrzahl aller Betriebe jedoch 6 kg Erntebindegarn pro Hektar Erntefläche erhalten.

#### § 6

Nach dem Stande vom 30. Juni 1951 hat jede VdGB (BHG) e. G. eine Bestandsaufnahme vorzunehmen und über das Ergebnis dem zuständigen Kreisrat für Landwirtschaft unmittelbar bis zum 2. Juli 1951 zu berichten. Dieser hat das Ergebnis sofort telegraphisch dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft seines Landes zu übermitteln. Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder haben diese Ergebnisse zusammenzufassen und kreisweise aufgeschlüsselt dem Sonderbeauftragten für Erntebindegarn im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 6. Juli 1951 zu übermitteln.

#### § 7

Bei der zusätzlichen Verteilung, die gemäß Erster Durchführungsbestimmung vom 3. Februar 1951 (GBl. S. 68) nach dem 30. Juni 1951 zu erfolgen hat, sind für den Mahdbedarf alle Flächen mindestens mit einem weiteren Kilogramm Erntebindegarn zu berücksichtigen, darüber hinaus vorrangig Flächen mit hohen Hektarerträgen. Im Rahmen der am 30. Juni 1951 vorhandenen Bestände und der zu diesem Zeitpunkt noch zur Anlieferung gemeldeten Mengen wird örtlich über die Verteilung der Zusatzmengen entschieden und das zusätzliche Bezugsrecht dann gemäß Abschnitt IV „Zu § 1 Abs. 5“ Buchst. c der